ZI. LFW-2016-410430/11

ERLÄUTERUNGEN zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der nähere Vorschriften über den Abschussplan erlassen werden (Oö. Abschussplanverordnung 2024 - Oö. APVO 2024)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs:

Gemäß § 45 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz 2024 hat die Landesregierung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen. Sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (zB durch Festlegung von Vergleichsoder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr aufkommen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft erfordern.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste (Oö. Abschussplanverordnung), LGBI. Nr. 74/2004, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 119/2021, wurden in Ausführung der §§ 50 und 51 des bislang geltenden Oö. Jagdgesetzes die näheren Vorschriften betreffend den Abschussplan normiert.

Die Neuerlassung des Oö. Jagdgesetzes 2024, welches am 1. April 2024 in Kraft getreten ist, bedingt auch eine Überarbeitung der auf Grundlage des zuvor geltenden Oö. Jagdgesetzes erlassenen Verordnungen. Eine dieser Verordnungen ist die Oö. Abschussplanverordnung. Da mehrere inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden und die Verordnung mit § 45 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz 2024 eine neue Rechtsgrundlage hat, soll sie gänzlich neu erlassen werden.

Die gegenständliche Verordnung dient der Festlegung näherer Vorschriften betreffend den Abschussplan, dessen Erstellung, Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde und dessen Umsetzung. Zudem sind Vorschriften zur Abschussplanerfüllung im Wege der Kirrung von Schalenwild enthalten. Die in der bislang geltenden Oö. Abschussplanverordnung in den §§ 7 bis 9 enthaltenen Regelungen (Anzeigepflichten, Änderung des Abschussplans und Abschussliste) wurden in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen und können daher in der Verordnung entfallen.

II. Grundlage

Diese Verordnung wird auf Grundlage des § 45 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz 2024 erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Kosten der Vollziehung dieser Verordnung können jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich insbesondere

im Hinblick auf die Erstellung von Abschussplänen und auf die künftig verpflichtend elektronische Meldung von Abschüssen ist mit keinem erhöhten Kostenaufwand, sondern eher mit Einsparungen zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

Die Oö. Abschussplanverordnung 2024 wird zur Gänze geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands "Jagd" eine umweltpolitische Relevanz auf. Die Jagd greift naturgemäß regulierend in die heimischen Wildbestände ein, weshalb es bestimmter Vorgaben bedarf, durch welche eine der Natur bzw. Umwelt, dem Artenschutz und dem Tierwohl verträgliche Jagdausübung gewährleistet wird.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Durch die gegenständliche Verordnung werden land- und forstwirtschaftliche Interessen berührt, weshalb der Entwurf gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zeitgerecht vor Erlassung der Verordnung zur Begutachtung zu übermitteln ist.

B. Besonderer Teil

Die Erläuternden Bemerkungen zur bislang geltenden Oö. Abschussplanverordnung und zur bisherigen Fassung des Oö. Jagdgesetzes, LGBI. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 88/2023, sind weiterhin einschlägig, insofern keine wesentliche inhaltliche Änderung einer Bestimmung vorgenommen wird. Demzufolge können die Erläuternden Bemerkungen für diese Bereiche auch weiterhin zur Auslegung und Erklärung des Regelungsin-

halts der Bestimmungen herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang auch auf die Erläuterungen zum Oö. Jagdgesetz 2024, LGBI. Nr. 20/2024, verwiesen.

In der gegenständlichen Verordnung sollen insbesondere jene Bestimmungen, die in den Text des Oö. Jagdgesetzes 2024 übernommen wurden, gestrichen werden. Zudem werden bestimmte Begrifflichkeiten dem neuen Gesetzestext angepasst und für die Kirrung von Schwarzwild eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt.

Weiters wird die Anlage zur Verordnung dem Oö. Jagdgesetz 2024 sowie den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend angepasst.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Neuerungen im Vergleich zur bislang geltenden Oö. Abschussplanverordnung:

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung wurde im § 45 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen und kann daher entfallen.

Im neuen **Abs. 1** wird (wie im Oö. Jagdgesetz 2024) der Begriff der "Landeskultur" durch jenen der "Land- und Forstwirtschaft" ersetzt. Zudem wird die Wortfolge "ökologisch und" gestrichen.

Die Wortfolge "forstlichen Pflegemaßnahmen" wird auf "forstlichen Maßnahmen" geändert. Dabei handelt es sich nicht um Verbiss-Schutzmittel, vielmehr sind darunter waldbauliche Maßnahmen zu verstehen, die eine Verjüngung ermöglichen, wie zB Waldpflegemaßnahmen durch Entfernung von verdämmernder Vegetation, usw.). Ein gesichertes Aufkommen, dh., dass Pflanzen ankommen und aufkommen können, muss auch ohne Verbiss-Schutzmittel möglich sein.

Im **Abs. 2**, der § 1 Abs. 3 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung ersetzt, wird (wie bereits im Abs. 1) die Wortfolge "ökologisch und" gestrichen. Zudem wird mangels Nachvollziehbarkeit die Wortfolge "und ein Geschlechterverhältnis von etwa 1:1" gestrichen. Für die Praxis ist die Vorgabe ausreichend, dass erhöhte Abschüsse von weiblichem Wild so lange durchzuführen sind, bis die wirtschaftlich tragbare Wilddichte erreicht ist.

Abs. 3 entspricht inhaltlich § 1 Abs. 4 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung.

Im neuen **Abs. 4** wird die bisher nur in Anlage 1 enthaltene Regelung hinsichtlich nachhaltiger ler-Jagden aufgenommen und geringfügig umformuliert. Wenn die Verbisssituation in einem Jagdgebiet drei Jahre lang mit Beurteilungsstufe I bewertet wird, muss keine jährliche Begehung stattfinden. Dies allerdings nur, wenn der Abschussplan in der bisherigen Höhe beibehalten und erfüllt wird und keine Verschlechterung der Verbisssituation eintritt. Von der Begehung kann zudem nur abgesehen werden, wenn diese seitens der Verpächterin oder des Verpächters bzw. der oder des Jagdausübungsberechtigten nicht gefordert wird.

Der neue **Abs. 5** regelt den Fall, dass die Verbisssituation in einem Jagdgebiet drei Jahre hindurch mit II oder III bewertet wurde oder dass Zweifel an den Ergebnissen der Begehungen aufkommen, weil die Beurteilung der Verbisssituation der Vergleichs- und Weiserflächen nicht

jener in deren unmittelbarem Umfeld entspricht (zB Verdacht der illegalen Manipulation). In diesen Fällen ist die Anzahl der Vergleichs- und Weiserflächen je nach örtlicher Möglichkeit maßgeblich (dh. in einem möglichst relevanten Ausmaß) zu erhöhen und eine Grünvorlage durch die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen.

Der bisherige § 1 Abs. 5 wird im § 4 Abs. 4 aufgenommen.

Zu § 2:

Die Überschrift wird zur Klarstellung auf "Kirrung von Schalenwild" geändert.

Das im § 2 Abs. 1 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung enthaltene Fütterungsverbot wurde als Fütterungserlaubnis für den umgekehrten Zeitraum und der bisherige § 2 Abs. 3 als zweiter Satz im § 47 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen, weshalb diese beiden Absätze entfallen können.

Im **Abs. 1** werden die Verweise entsprechend angepasst.

Die etwaige Erforderlichkeit einer Rehwildkirrung zur Abschussplanerfüllung im Sinn des Abs. 1 ist insbesondere aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu beurteilen, nämlich dahingehend, ob aufgrund dieser davon auszugehen ist, dass der Abschussplan auch ohne Rehwildkirrung erfüllt werden kann oder eben nicht. Es kann sich dabei nur um eine jagdfachliche Einschätzung handeln, dh. die Erforderlichkeit muss nicht aufgrund von Erhebungen nachgewiesen werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Kirrverbot oder eine frühere Kirrung auf Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. bei Genossenschaftsjagden der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters mit Bescheid genehmigen, wenn dies zur Erfüllung des Abschussplans oder zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist.

Zur Wortfolge "Auf die Schwarzwildsituation im jeweiligen Gebiet ist jedenfalls Bedacht zu nehmen" wird angemerkt, dass damit vorrangig das Hegeverbot des § 57 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 gemeint ist. Dh., dass die Kirrstelle so auszuführen ist, dass Schwarzwild möglichst nicht an die Kirrmittel gelangen kann und wenn dies nicht möglich ist, die Kirrung in diesem Bereich zu unterbleiben hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Schwarzwildlenkung dort vermehrt durch Schwarzwild verursachte Wildschäden auftreten.

Im **Abs. 2** wird eine Anzeigepflicht für Schwarzwildkirrungen normiert. Die geplante Errichtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vor deren Ausführung anzuzeigen. Diese hat die Errichtung innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn die Kirrstelle nicht erforderlich ist, die maximal zulässige Anzahl gemäß Abs. 3 überschritten wird oder nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung zu befürchten sind. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der sechsmonatigen Frist nachweisbar abfertigt. Wird die angezeigte Errichtung der Kirrstelle nicht innerhalb der genannten Frist untersagt, darf mit deren Ausführung der Anzeige entsprechend begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde der oder dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen wird. Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der sechsmonatigen Frist mit Bescheid feststellen, dass die angezeigte Kirrstelle nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur

befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um nachteilige Auswirkungen der Kirrstelle auszuschließen. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung der Kirrstelle erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

Die **Abs. 3 bis 5** entsprechen inhaltlich § 2 Abs. 4 bis 6 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung.

Im neuen **Abs. 6** wird normiert, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung einer Kirrstelle mit Bescheid anordnen kann.

Nach **Z 1** kann dies zB dann erfolgen, wenn die Schwarzwildkirrung nicht bestimmungsgemäß genutzt wird, beispielsweise weil der Verdacht besteht, dass die Kirrstelle der Fütterung und nicht dem Abschuss dient. Ein weiterer Grund für einen Entfernungsauftrag gemäß Z 1 ist, dass die Kirrstelle sich als nicht erforderlich erweist, zB weil bei dieser keine oder kaum Abschüsse getätigt werden oder sich kaum Schwarzwild im Bereich der Kirrstelle aufhält oder im weiteren Umkreis um die Kirrstelle überhaupt nicht auftritt.

Gemäß **Z 2** kann ein Entfernungsauftrag seitens der Bezirksverwaltungsbehörde auch dann ergehen, wenn durch die Kirrung Wildschäden durch Schwarzwild drohen bzw. eingetreten sind.

Auch wenn der Verpflichtung gemäß Abs. 4 zur Errichtung einer jagdlichen Einrichtung zur Abschussdurchführung nicht nachgekommen wird, soll die Bezirksverwaltungsbehörde mit Entfernungsauftrag vorgehen können (**Z 3**).

Im neuen **Abs. 7** wird die Anzeigepflicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehende Schwarzwildkirrungen festgelegt. Liegt zumindest einer der in den Abs. 2 bis 6 angeführten Gründe vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung der Schwarzwildkirrung mit Bescheid aufzutragen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 3 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung.

Im **Abs. 1** werden der im bisherigen § 4 Abs. 2 enthaltene vorletzte und letzte Satz angefügt. Da es sich dabei um allgemeine Vorschriften zur Gestaltung der Vergleichsflächen handelt, werden diese zur besseren Übersichtlichkeit im Abs. 1 aufgenommen.

Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Zu § 4:

Im **Abs. 1** wird der Wortlaut jenem des Oö. Jagdgesetzes 2024 angepasst. Zur Klarstellung wird der bisher verwendete Begriff "festzulegen" durch die Wortfolge "zu vereinbaren" ersetzt. Zudem wird klargestellt, dass es sich hinsichtlich der Festlegung einer Fläche bei fehlendem Einvernehmen um behördliches Handeln in Form eines Bescheides handelt.

§ 4 Abs. 2 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung wird in die Abs. 2 und 3 geteilt, weshalb sich auch die Nummerierung der übrigen Absätze ändert.

Im **Abs. 2** erfolgt eine Anpassung an den Gesetzeswortlaut. Zudem wird zur Klarstellung der bisher verwendete Begriff "festlegen" durch "vereinbaren" ersetzt.

Zu **Abs. 3** wird klargestellt, dass die Entscheidung für eine Fläche - bei mangelndem Einvernehmen über weitere/zusätzliche Flächen - in Form eines Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde zu ergehen hat und entsprechend zu begründen ist. Maßstab ist auch hier vor allem die Repräsentativität der Flächen.

Hinsichtlich des Prozederes der Angabe weiterer Flächen durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten oder die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands wird klargestellt, dass die Bekanntgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 1. Oktober zu erfolgen hat. Dies soll einerseits eine entsprechende Vorbereitung ermöglichen und andererseits der weiteren Versachlichung dienen. Diese zusätzlichen Flächen sind nach deren Bekanntgabe gemeinsam zu besichtigen und ein Einvernehmen über deren Heranziehung herzustellen.

Wird eine zusätzliche Fläche bis spätestens 1. Oktober vorgeschlagen, kann jedoch ein einvernehmen hinsichtlich dieser Fläche nicht erzielt werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen über die Heranziehung der zusätzlich genannten Fläche mit Bescheid.

Wird nach dem 1. Oktober eine zusätzliche Fläche vorgeschlagen und kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, hat kein Bescheid zu ergehen. Beim Vorschlag der zusätzlichen Fläche handelt es sich nicht um einen Antrag, weshalb bei verspäteter Nennung einer Fläche diese nicht berücksichtigt werden muss.

Weiters soll zum dritten Satz des Abs. 3, der die Höchstzahl der zusätzlichen Flächen festlegt (maximal eine Fläche je angefangene fünf bereits bestehende Flächen pro Jagdgebiet), zum besseren Verständnis folgendes Beispiel dienen:

Wenn in einem Jagdgebiet zehn Flächen bestehen, dürfen maximal zwei weitere Flächen vorgeschlagen werden, bei sechzehn Flächen wären dies zB drei zusätzliche Flächen. Die Höchstzahl von zwanzig Flächen darf jedoch nicht überschritten werden.

Der letzte Satz wird im § 3 Abs. 1 aufgenommen und entfällt an dieser Stelle (siehe die Ausführungen zu § 3 Abs. 1).

Im **Abs. 4** - der § 1 Abs. 5 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung ersetzt - wird der Begriff "Jagdausschuss" durch "Gemeindejagdvorstand" ersetzt, wie dies auch im Oö. Jagdgesetz 2024 erfolgt ist. Zur Klarstellung wird statt dem Begriff "Behörde" jener der "Bezirksverwaltungsbehörde" verwendet. Zudem wird ein neuer dritter Satz eingefügt, der eine amtswegige Entscheidung in Bescheidform und eine Begründungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde festlegt. Diese hat die Auswahl der konkreten Flächen zu begründen und darzulegen, warum genau diese Flächen zur Beurteilung herangezogen werden sollen.

Gemäß **Abs. 5** haben die Jagdausübungsberechtigten die festgelegten Vergleichsflächen entsprechend § 3 Abs. 1 einzuzäunen und während der Verwendungsdauer schalenwilddicht und schalenwildfrei zu halten. Da sich die Abschussplanung ausschließlich auf Schalenwild bezieht, ist lediglich dessen Eindringen zu verhindern. Die Zäune dürfen jedenfalls nicht hasendicht ausgeführt werden. Darüber hinaus werden die Verweise entsprechend angepasst.

Die Abs. 6 und 7 entsprechen inhaltlich weitgehend § 4 Abs. 4 und 5 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung. Im Abs. 6 wird als dritter Satz die Möglichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde eingefügt, in begründeten Ausnahmefällen bestehende Weiserflächen anstatt der erforderlichen Vergleichsflächen zur Beurteilung heranzuziehen. In kleinen unterbewaldeten Waldgebieten kann es vorkommen, dass nur die erforderlichen drei Vergleichsflächen eingerichtet werden können. Fällt zB eine dieser Flächen aus, weil diese durch umgestürzte Bäume und Wildeinfluss in der eingezäunten Fläche eine Beurteilung nicht mehr möglich macht, soll statt der Vergleichsfläche eine Weiserfläche herangezogen werden können. Dies soll jedoch nur eine Art "Notlösung" darstellen und nicht von der Bemühungspflicht befreien, ein entsprechendes Netz an Vergleichsflächen anzulegen.

Im neuen **Abs. 8** ist vorgesehen, dass der Forsttechnische Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde eine Ersatzfläche im 300 m-Umkreis zur betroffenen Vergleichs- bzw. Weiserfläche auswählen kann, wenn er im Zuge der Begehung zum Schluss kommt, dass eine objektive Beurteilung der ursprünglich festgelegten Fläche nicht möglich ist. Dies ist zB dann der Fall, wenn sich die Verbisssituation auf den Vergleichs- oder Weiserflächen deutlich von der Umgebung unterscheidet bzw. aus anderen Gründen (zB Auswachsen von Vergleichszäunen, zerstörte Vergleichszäune, irrtümlich durchgeführte Schutzmaßnahmen, usw.) eine objektive Beurteilung nicht möglich ist. Der Forsttechnische Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde hat die Auswahl entsprechend zu begründen.

Ist der Gemeindejagdvorstand mit der Fläche nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit die Unterfertigung des Abschussplans zu unterlassen.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung werden die im Oö. Jagdgesetz 2024 vorgenommenen Änderungen auch in der gegenständlichen Verordnung übernommen.

Abs. 1 wird technologieneutral formuliert und das Erfordernis der vierfachen Ausfertigung vor allem im Hinblick auf die geplante Digitalisierung der Abschussplanung gestrichen.

Die Gesamtbeurteilung der Verbisssituation eines Jagdgebiets ergibt sich aus der Summe der Einzelbeurteilungen der begangenen Flächen. Dabei sind die Regelungen der Anlage heranzuziehen. Diese Gesamtbeurteilung bildet die Grundlage für die Erstellung des Abschussplans bzw. allfällige Änderungen der Abschusshöhe.

Im neuen **Abs. 2** wird normiert, dass der Forsttechnische Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen hat, ob die sich aus Anlage ergebenden Abschussplanzahlen aus jagdfachlicher Sicht erfüllbar sind. Eine aus dieser Beurteilung resultierende abweichende Festsetzung ist nur im Ausnahmefall (wenn die vorgesehenen Abschusszahlen nicht realisierbar sind) zulässig und im Protokoll entsprechend schriftlich zu begründen. So soll der Bezirksverwaltungsbehörde das in solchen Fällen erforderliche Ermessen eingeräumt und auf diese Weise objektiv unerfüllbare Abschusszahlen im Abschussplan vermieden werden. Wird von diesem Ermessen Gebrauch gemacht, ist dies nach Beendigung der Begehungen dem Landesforstdienst mitzuteilen.

Abs. 3 regelt den Fall, dass der Abschussplan zwar fristgerecht vorgelegt wird, gegen diesen jedoch vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken bestehen. Ist dies der Fall, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung mit Bescheid festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan. Bis zur behördlichen Festsetzung bzw. bis zum Ablauf der achtwöchigen Frist sind die Abschüsse nach Maßgabe der Anzeige durchzuführen.

Weiters werden im Abs. 3 jene Anhörungsrechte normiert, wie sie auch im § 45 Oö. Jagdgesetz 2024 festgelegt sind.

Im **Abs. 4** wird eine technologieneutrale Formulierung aufgenommen. Künftig sollen die Abschussplanerstellung und die Übermittlung möglichst in digitaler Form erfolgen.

Der neue **Abs. 5** sieht eine Möglichkeit vor, den Abschussplan zu vereinbaren, auch wenn die erforderliche Anzahl beurteilbarer Flächen nicht vorhanden ist. Solche Ausnahmefälle sind zB dann gegeben, wenn durch Elementarereignisse (zB Hochwasser oder Sturmschaden) eine objektive Beurteilung einzelner Flächen nicht möglich ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies dem Landesforstdienst mitzuteilen. Es muss jedoch jedenfalls versucht werden, die erforderlichen drei beurteilbaren Flächen zu finden und zu beurteilen bzw. das Netz der erforderlichen Flächen anzulegen.

Zu § 6:

Auch in dieser Bestimmung wird der Wortlaut jenem des Oö. Jagdgesetzes 2024 angepasst.

Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 6 Abs. 1 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung. Statt der bisherigen Wortfolge "ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr" wird im Abs. 1 zur Klarstellung jeweils der Begriff "mehrjährigen" vor den betroffenen Wildarten eingefügt. Zudem wird die Wortfolge "zumindest gleich hohen Abschuss" auf "Abschuss im zumindest gleichen Ausmaß" geändert.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 6 Abs. 2 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung.

Die im § 6 Abs. 3 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung vorgesehenen Ausnahmen vom Kirrverbot und das diesbezügliche Antragsrecht finden sich nunmehr im § 2 Abs. 1 und können daher im **Abs. 3** entfallen. Hinsichtlich der im Bescheid anzuordnenden bestimmten Bejagungsmethoden wird das Anhörungsrecht von der Bezirksjägermeisterin bzw. vom Bezirksjägermeister auf den Bezirksjagdbeirat übertragen.

Im Abs. 4 entfällt die Wortfolge "wie insbesondere Ablenkfütterungen".

§ 6 Abs. 5 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung entfällt, da dieser § 46 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024 entspricht.

Im **Abs. 5** wird der Verweis entsprechend angepasst und klargestellt, dass die dem Bezirksjagdausschuss oder der von diesem bestimmten Bewertungskommission vorgelegten Trophäen und Kiefer nach der Bewertung zurückzugeben sind. Zudem wird die Vorlagepflicht betreffend die Kiefer dem Wortlaut des § 46 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz angepasst (Kiefer statt bisher Unterkiefer).

Die §§ 7 und 8 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung entfallen, weil die diesbezüglichen Regelungen nunmehr im § 46 Abs. 1, 2 und 4 (bisheriger § 7) und im § 45 Abs. 6 (bisheriger § 8) Oö. Jagdgesetz 2024 festgelegt sind. Die im § 9 der bisherigen Oö. Abschussplanverordnung vorgesehene Abschussliste wurde im Oö. Jagdgesetz 2024 durch die laufende Meldepflicht für alle Wildarten ersetzt, weshalb auch § 9 entfallen kann.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bislang geltenden Oö. Abschussplanverordnung.

Zu § 8:

Diese Bestimmung enthält Übergangsbestimmungen für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehende Abschusspläne, Vergleichs- und Weiserflächen und Kirrstellen.

Zur Anlage:

In der Anlage werden ebenfalls eine Anpassung an den Gesetzestext und geringfügige Umformulierungen vorgenommen.

Unter Punkt 3. wird zur besseren Übersichtlichkeit die Tabelle "Veränderung der Abschusshöhe ... %" entfernt. Diese findet sich ohnehin in der letzten Spalte der Tabelle "Vorgehensweise bei der Erstellung des Abschussplans".

Ansonsten erfolgen nur geringfügige Umformulierungen und Anpassungen an den Gesetzestext.

In der **Tabelle** "**B. Abschussplan**" wird zur Klarstellung die Wortfolge "Aufgrund des Begehungsergebnisses ergibt sich folgender Abschussplan:" eingefügt. Zudem werden beim Rotwild die Wortfolge "Kl. III einjährig min." gestrichen und die Wortfolge "Kl. III min." beim männlichen und weiblichen Gamswild auf "Kl. III mehrjährig max." geändert.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Oö. Abschussplanverordnung 2024 gelten die angezeigten oder festgesetzten Abschusszahlen als Mindestabschuss, der nicht unter-, jedoch überschritten werden darf. Beim mehrjährigen männlichen Rot- und Rehwild sowie beim mehrjährigen weiblichen und männlichen Gamswild dürfen die Abschussplanzahlen grundsätzlich weder unternoch überschritten werden. Die Änderungen in der Tabelle "Abschussplan" dienen der Klarstellung. Der Abschuss bei den einjährigen Hirschen der Klasse III ist ein Mindestabschuss und bereits in der Tabelle unter Punkt A enthalten. Beim Gamswild dient die Änderung der Anmerkungen der Klarstellung, dass bei den mehrjährigen Stücken der Klasse III keine Überschreitung zulässig ist.

Auch hier werden die Erläuterungen der bisherigen Anlage 1 Seite 5 Punkt C. (zur richtigen Befüllung der Seite 2) zur besseren Lesbarkeit direkt der Tabelle Abschussplan angefügt. Zudem werden die bisherigen "Erläuterungen zum Abschussplan" (bisher Seite 5 der Anlage 1) in "Vorgehensweise bei der Erstellung des Abschussplans" umbenannt und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse folgende Anpassungen vorgenommen:

Der Begriff "Edellaubbaumarten" wird auf "Hartlaubbaumarten" geändert. Zudem werden die Verbissprozente wie folgt gesenkt:

<u>Stufe I</u>: stammzahlreiche Verjüngung bei Hartlaubbaumarten von 50 % auf 40 % und bei Tanne von 40 % auf 30 %;

Zudem wird eine Unterscheidung dahingehend vorgenommen, dass die Summe der Beurteilungsergebnisse gerechnet durch die Anzahl der Flächen

- kleiner als 1,3 bzw.
- 1,3 oder größer

ist.

Im ersten Fall (kleiner als 1,3), ist eine Abschussabsenkung \pm % bei positiver Verbissentwicklung oder bei sehr niedrigem Verbissprozent möglich. Ist das Ergebnis 1,3 oder höher, kommt es zu einer Anhebung um 10 %.

<u>Stufe II</u>: stammzahlreiche Verjüngung bei Hartlaubbaumarten 41 % bis 70 % (statt bisher 80 %) und bei Tanne 31 % bis 50 % (statt bisher 41 % bis 70 %);

<u>Stufe III</u>: stammzahlreiche Verjüngung bei Hartlaubbaumarten mehr als 70 % (statt bisher 80 %), bei Tanne mehr als 50 % (statt bisher 70 %), stammzahlarme Verjüngung mehr als 40 % (statt bisher 50 %).

In der Spalte "Gesamtergebnis aufgrund der Beurteilung der Einzelflächen" wird in Zeile I eine Unterteilung in "Summe Beurteilungsergebnisse : Anzahl der Flächen = < 1,3" und "Summe Beurteilungsergebnisse : Anzahl der Flächen = ≥ 1,3" vorgenommen.

Ergibt also die Summe der Beurteilungsergebnisse geteilt durch die Anzahl der Flächen einen Wert von weniger als 1,3, ist eine Abschussabsenkung bei positiver Verbissentwicklung oder bei sehr niedrigem Verbissprozent möglich.

Ergibt die Summe der Beurteilungsergebnisse geteilt durch die Anzahl der Flächen einen Wert von 1,3 oder mehr, erfolgt eine Anhebung um mindestens 10 %.

Wenn es zu einer maßgeblichen Verschlechterung der Verbisssituation, soll automatisch mit einer Erhöhung der Abschusszahlen reagiert werden.

In Zeile II wird in der letzten Spalte der Prozentsatz der Abschussveränderung bei Nichterfüllung von bisher 20 % auf 25 % angehoben.

Zudem wird an die Tabelle "A. Beurteilung des Vegetationszustands und Verbissgrades im Wald" eine Fußzeile angefügt, in der Folgendes normiert wird:

"Eine Gesamtbeurteilung in Stufe I ist auch dann möglich, wenn nur eine Einzelfläche in Stufe III und 75 % oder mehr der Einzelflächen, mindestens jedoch 6 Flächen in Stufe I beurteilt werden. Sollte jedoch bei der nächstjährigen Beurteilung wiederum eine Fläche in Stufe III liegen, ist das Jagdgebiet mit der Gesamtbeurteilung II einzustufen und eine entsprechende Erhöhung der Abschusszahlen vorzunehmen. Diese Regelung ist analog auch bei jenen Jagdgebieten anzunehmen, die mehr als 8 Einzelflächen in Stufe I aufweisen."

Dies wurde bereits in den Jahren 2005 und 2012 als Vorgangsweise festgelegt.

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Erstellung des Abschussplans für die Beurteilung des Vegetationszustandes und Verbissgrades im Wald, die letztlich die Grundlage für die Veränderung der Abschusshöhe darstellt, würde das Beurteilungsschema selbst nur bei einer Einzelfläche in Stufe III eine Gesamtbeurteilung in I ausschließen. Es soll aber für das Gesamtergebnis die Verteilung der beurteilten Flächen nicht nur auf die 3 Stufen, sondern auch in räumlicher Hinsicht berücksichtigt werden.

Stufe I	Stufe II	Stufe III
6	0	1
6	1	1
7	0	1
7	1	1
8	0	1
8	1	1

Diese Regelung ist analog auch bei Jagdgebieten anzuwenden, die mehr als 8 Einzelflächen in Stufe I aufweisen.

Bei den Beurteilungsstufen wird in der Spalte "Gesamtergebnis aufgrund der Beurteilung der Einzelflächen" klargestellt, dass unter einem "deutlichen Zurückgehen des Verbisses im Vergleich zum Vorjahr" eine Reduktion um mindestens 7 % zu verstehen ist.